

Eitorf, den 28.06.2011

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	18.07.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	19.09.2011

Tagesordnungspunkt:

Antrag der BfE-Fraktion im Rahmen der Haushaltsrede 2011 am 09.05.2011 bezügl. "Erstellung einer Vorschlagsliste mit Sperrvermerken bei den Gemeindewerken zum Entgegenwirken einer Gewinnentnahme für den Gemeindehaushalt"

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, den im Rahmen der Haushaltsrede 2011 am 09.05.2011 gestellten Antrag der BfE-Fraktion, eine Vorschlagsliste mit Sperrvermerken bei den Gemeindewerken zu erstellen, mit der einer Gewinnentnahme zu Gunsten des Gemeindehaushaltes entgegen gewirkt werden kann, abzulehnen.

Begründung:

I. Sachstand

Der Rat hat in seiner Sitzung am 09.05.2011 mehrheitlich den Haushalt der Gemeinde für das Jahr 2011 beschlossen. Der Haushalt ist mit Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2011 im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf am 17.06.2011 in Kraft getreten.

Der Haushalt sieht unter dem Teilprodukt „16.01.02 – Bürgschaften und Beteiligungen“ für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 neben der jährlichen Gewinnabführung von 97.000,00 € weitere Abführungsbeträge vor, und zwar (unter lfd. Nr. 465101)...

- für das Jahr 2012 zusätzlich 145.000,00 € (Gesamtabführung damit 242.000,00 €) und
- für das Jahr 2013 zusätzlich 330.000,00 € (Gesamtabführung damit 427.000,00 €).

Unter anderem durch Ausweis dieser Abführungsbeträge innerhalb der Finanzplanung ist es gelungen, den Gemeindehaushalt 2011 ohne Aufstellung eines ansonsten unumgänglichen Haushaltssicherungskonzeptes im Sinne von § 76 GO NRW genehmigungsfähig aufstellen zu können und somit die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten. Es handelt sich dabei um **Planansätze**, d. h. eine tatsächliche Abführung der Beträge in ausgewiesener oder ggf. in anteiliger Höhe ist nur dann erforderlich, wenn die Finanzsituation innerhalb der Gemeinde sich so entwickelt wie geplant. Bei Verbesserung der Haushaltslage werden die zusätzlichen Abführungsbeträge nicht oder zumindest nicht in der ausgewiesenen Höhe erforderlich.

Um der Abführung der Zusatzbeträge entgegen zu wirken, hat die BfE-Fraktion im Rahmen ihrer Haushaltsrede am 09.05.2011 beantragt, eine Vorschlagsliste im Bereich der Werke aufzustellen, „...um den Folgen einer möglichen Gewinnentnahme, die zu einer Gebührenerhöhung führen könnte, entgegenzuwirken.“ Der Antrag ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

II. Haushaltsrechtliche Beurteilung

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit dem „Bereich der Werke“ ausschließlich der Entsorgungsbetrieb gemeint ist, da nur dieser jährlich Teile des Gewinns, nämlich gerundet 97.000 € abführt und dazu in der Lage ist, entsprechende Gewinne zu generieren. Für den Versorgungsbetrieb würde sich allerdings eine ähnliche Sachlage ergeben.

Dies vorausgeschickt, ergibt sich folgende Beurteilung:

Der Entsorgungsbetrieb der Gemeindewerke wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne von § 114 Abs. 1 i.V.m. § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt. Er ist damit rechtlich unselbstständiges Sondervermögen der Gemeinde gem. § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW und damit Teil des Gemeindehaushalts.

Der Entsorgungsbetrieb führt seit einer Entscheidung des Bürgermeisters in 1996 regelmäßig aus den erzielten Jahresgewinnen den oben genannten Gewinn an den Gemeindehaushalt ab. Es handelt sich bei diesem Abführungsbetrag um die marktübliche Verzinsung des Kapitals (§ 10 Abs. 5 EigVO), das der Gemeindehaushalt dem Betrieb bei dessen Gründung in 1986 aus allgemeinen Steuermitteln zur Verfügung gestellt hat und damit einer anderweitigen Verwendung durch die Gemeinde langfristig entzogen wurde.

Zweck des Entsorgungsbetriebes ist die Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde Eitorf. Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Aufgabe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes, also eine hoheitliche **Pflichtaufgabe**, die nicht ohne weiteres und umfassend auf private Dritte übertragen werden kann.

Die durch den Entsorgungsbetrieb wahrgenommenen Pflichtaufgaben aus Landeswassergesetz fußen insbesondere auf der Umsetzung der Abwasserentsorgung auf Grund der Festlegungen in einem gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzept nach den Vorgaben des § 53 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 1a und Abs. 1b LWG. Zur Abwasserentsorgung gehören dabei alle notwendigen Maßnahmen der ordnungsgemäßen Schmutz- und Niederschlagswassersammlung und -ableitung und deren Behandlung.

Die Maßnahmen sind in einer Prioritätenliste im mit der zuständigen Bezirksregierung Köln abgestimmten und nicht beanstandeten gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzept (ABK 2008) festgelegt. Ein Abweichen hiervon bzw. eine Verzögerung der dargestellten Maßnahmen ohne zwingenden Grund – insbesondere ohne zwingende wasserrechtliche Gründe – kann dabei zu entsprechenden Fristsetzungen der Bezirksregierung führen.

Das ABK ist also die Grundlage für alle Investitionsmaßnahmen des Entsorgungsbetriebes und damit in dessen Vermögensplan eingeflossen. Dies gilt sowohl für den aktuellen Plan 2011 als auch für die Finanzplanung des Betriebes in den kommenden Jahren.

Mit anderen Worten sieht der jährliche Vermögensplan damit ausschließlich wasserrechtlich bedingte Investitionen und damit keine freiwilligen Aufgaben vor, über deren Umsetzung, komplette Streichung oder Verschiebung ohne wasserrechtliche Konsequenzen beschlossen werden kann. Nicht unbedingt notwendige und damit verschiebbare Investitionen sind zur Zeit nicht abzusehen.

Gleiches gilt auch für die in den jeweiligen Erfolgsplänen ausgewiesenen Aufwendungen, da auch diese ausschließlich der Umsetzung der gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht dienen.

Die Betriebsleitung sieht daher keine Möglichkeit, über den Ausweis von Sperrvermerken zu Einzelmaßnahmen des Entsorgungsbetriebes „den Folgen einer möglichen Gewinnentnahme“ entgegenzuwirken.

Selbst wenn der Entsorgungsbetrieb (auch) freiwillige und damit verschiebbare Investitionen wahrnehmen würde, ist Folgendes zu sehen:

Um die in der gemeindlichen Finanzplanung dargestellte zusätzliche Gewinnentnahme **zu kompensieren**, dürfte der Betrieb (bei einer zu Grunde gelegten Annuität von 6 % p.a., davon 1,5 % AfA und 4,5 % Darlehnszinsen) ...

- in 2012 Investitionen in Höhe von rund 4,8 Mio. € und

- in 2013 zusätzlich in Höhe von rund 1,4 Mio. €, also insgesamt rund 6,2 Mio. € im investiven Bereich, **nicht umsetzen**.

Tatsächlich sieht die Finanzplanung des Entsorgungsbetriebes für die Jahre 2012 und 2013 insgesamt lediglich Investitionen von 5.048.000 € vor. Selbst deren gesamte Sperrung könnte daher eine denkbare Gewinnentnahme nicht ausgleichen.

Sollte die Abführung der Zusatzbeträge tatsächlich erforderlich werden, dann würde sich die Liquidität des Entsorgungsbetriebes gegenüber dem aktuellen Stand...

- für 2012 um 145.000 € und
- für 2013 um 320.000 €

verschlechtern. Folge wären höhere Zinsaufwendungen für die notwendige Aufnahme entsprechender Kassenkredite.

Selbstverständlich sieht die Betriebsleitung jegliche Abführung von Gewinnen an den Gemeindehaushalt kritisch, da sich diese negativ auf das Betriebsergebnis auswirkt und damit unmittelbar Einfluss auf die Abwassergebühr hat. Andererseits aber ist die Gemeinde Eitorf, um deren Haushalt es hier geht, letztlich Rechts- und Gewährsträger für die durch die Werke zu erledigenden Aufgaben, so dass in der Gesamtabwägung die beschriebene planerische Ausweisung vertretbar erscheint und auch rechtlich zulässig ist. Darüber hinaus ist die tatsächliche Notwendigkeit der zusätzlichen Gewinnabführungen auf Grund fehlender Eckdaten zur wirtschaftlichen Entwicklung überhaupt noch nicht abzusehen. Sperrvermerke zu Ansätzen des Entsorgungsbetriebs würden sich demgegenüber sofort und tatsächlich durch Unterbleiben von nach dem ABK vorgesehenen Maßnahmen auswirken.